

HAUPTSATZUNG

des Landkreises Heidekreis

Aufgrund des § 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl S. 576) hat der Kreistag des Heidekreises in seiner Sitzung am 04.11.2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name und Sitz

Der Landkreis führt den Namen Heidekreis. Er hat seinen Sitz in Bad Fallingbostal und eine Außenstelle in Soltau.

§ 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Das Wappen des Landkreises ist gold-blau geteilt und zeigt oben einen schreitenden, rot bewehrten blauen Löwen, unten auf niedrigem goldenen Schildfuß ein goldenes Me-galithgrab, eine Deckplatte auf zwei Lagern.
- (2) Die Flagge des Landkreises, in der das Wappen geführt wird, zeigt die Farben blau-gold, zweibahnig geteilt.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift "Landkreis Heidekreis".

§ 3 Abweichende Zuständigkeiten

Der Beschlussfassung des Kreistages bedürfen nicht

- a) Festlegungen privater Entgelte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Auf- kommen die Höhe von 100.000,00 EURO voraussichtlich nicht übersteigt,
- b) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 100.000,00 EURO nicht übersteigt,
- c) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 100.000,00 EURO nicht übersteigt; Umschuldungen in unbegrenzter Höhe,
- d) Entscheidungen i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 100.000,00 EURO nicht übersteigt,
- e) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NLO, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000,00 EURO nicht übersteigt.

§ 4
Beamte auf Zeit

- (1) Außer der Landrätin/dem Landrat wird die allgemeine Vertreterin/der allgemeine Vertreter der Landrätin/des Landrats als Erste Kreisrätin/Erster Kreisrat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.
- (2) Die Erste Kreisrätin/Der Erste Kreisrat gehört dem Kreisausschuss mit beratender Stimme an.

§ 5
Anregungen und Beschwerden

- (1) Sind Anregungen und Beschwerden i. S. d. § 34 NKomVG (Antrag) von mehr als fünf Personen unterzeichnet, ist von den Antragstellern eine Person zu benennen, die berechtigt ist, sie zu vertreten.
- (2) Die Landrätin/Der Landrat kann den Antragstellenden aufgeben, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (3) Anträge, die nicht Angelegenheiten des Heidekreises betreffen, sind ohne Beratung von der Landrätin/dem Landrat unter Angabe der zuständigen Stelle zurückzugeben. Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten usw.), sind ebenfalls ohne Beratung zurückzugeben.
- (4) Für die Erledigung der Anträge ist der Kreisausschuss zuständig, es sei denn, sie betreffen Angelegenheiten, für die ausschließlich der Kreistag gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG zuständig ist. Zur Vorbereitung der Erledigung können der Kreistag bzw. der Kreisausschuss Anträge zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.
- (5) Von einer Beratung eines Antrages soll abgesehen werden, wenn sein Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder wenn er gegenüber bereits erledigter Anträge kein neues Sachvorbringen enthält. Eine Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens ist.
- (6) Die Landrätin/Der Landrat unterrichtet die Antragstellerin/den Antragsteller über die Art der Erledigung des Antrages. Sie/Er berichtet dem Kreistag über vom Kreisausschuss beratene und entschiedene Anträge.

§ 6

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen, die Erteilung von Genehmigungen für den Flächennutzungsplan sowie öffentliche Bekanntmachungen des Heidekreises werden im Internet unter der Adresse www.heidekreis.de verkündet bzw. bekannt gemacht. Auf die Bereitstellung im Internet unter Angabe des Bereitstellungstages und auf die Internetadresse ist in der Böhme-Zeitung und in der Walsroder Zeitung nachrichtlich hinzuweisen. Hinweise auf Bekanntmachungen nach Satz 1, die ausschließlich das Gebiet des ehemaligen Landkreises Fallingbostal bzw. Teile davon betreffen, werden nur in der Walsroder Zeitung, Hinweise auf Bekanntmachungen nach Satz 1, die ausschließlich das Gebiet des ehemaligen Landkreises Soltau bzw. Teile davon betreffen, werden nur in der Böhme-Zeitung veröffentlicht.
- (2) Sonstige Bekanntmachungen erfolgen in der im Einzelfall zweckmäßigen Weise.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 01.02.2002 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 22.06.2002 außer Kraft.

Bad Fallingbostal, 04. November 2011

Landkreis Heidekreis

Ostermann, Landrat